

Regierungsratsbeschluss

vom 18. August 2026

Nr. 2026/1380

Gemeinden Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten und Oensingen; Vorzeitige Besitzeinweisung 6-Spurausbau N1 Los Mitte und Los Ost im Beizugsgebiet der Landumlegung N1/Gäu

1. Ausgangslage

Der geplante Autobahnausbau der A1 zwischen Luterbach und Härkingen auf 6 Spuren führte dazu, dass zwischen Luterbach und Härkingen die landwirtschaftlich relevanten, raumwirksamen Tätigkeiten im Rahmen einer Studie des ländlichen Raums (landwirtschaftliche Planung, LP) untersucht wurden. Mit RRB Nr. 2019/780 vom 14. Mai 2019 wurde der Schlussbericht mit den Massnahmenvorschlägen für den Kanton Solothurn vorgestellt. Gestützt darauf wurden im Rahmen eines Variantenstudiums Vorabklärungen getroffen und für die Variante Landumlegung N1/Gäu eine Vorstudie erarbeitet. Mit Beschluss Nr. 2019/1014 vom 2. Juli 2019 hat der Regierungsrat, im Sinne von § 8 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), die amtliche Mitwirkung für das Projekt (Vorstudie) zugesichert.

Die sich im Beizugsgebiet der Landumlegung befindenden Grundstücke der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Umfang von insgesamt ca. 12 ha sollen ins Landumlegungsverfahren eingeworfen und davon ca. 6 ha dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) als Streifen entlang der Autobahn zugeteilt werden. Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) hat in seiner Stellungnahme betreffend Realersatz vom 4. Mai 2022 dem Amt für Landwirtschaft (ALW) mitgeteilt, dass es im Landumlegungsverfahren eine solche Minderzuteilung in der Grössenordnung von ca. 6 ha zugunsten einer Mehrzuteilung des ASTRA akzeptiere. Dadurch kämen das ASTRA zu Land für den 6-Spurausbau und die Grundeigentümerschaft für die im Beizugsgebiet der Landumlegung verlustigen Flächen – soweit möglich – zu Realersatz. Dieses für den 6-Spurausbau der Autobahn im Beizugsgebiet der Landumlegung dauerhaft beanspruchte Land soll dem ASTRA mittels vorzeitiger Besitzeinweisung zugewiesen werden. Das ASTRA hat mit Schreiben vom 18. Juli 2022 seine Bereitschaft mitgeteilt, sich mit 30 Prozent an den Gesamtkosten der Landumlegung N1/Gäu (Basis 11 Mio. Franken, Stand Vorstudie 30. April 2021, Kostengenauigkeit +/- 25 %) zu beteiligen.

Innerhalb des Beizugsgebietes der Landumlegung N1/Gäu soll das Land entlang der Dünnern (Gewässerraum bzw. die durch das Projekt «Lebensraum Dünnern Oensingen bis Olten, Hochwasserschutz und Aufwertung» beanspruchten Flächen) dem Kanton zugeteilt werden. Im Gegenzug für diese Fläche wirft der Kanton seine im Beizugsgebiet der Landumlegung N1/Gäu liegenden Flächen ins Landumlegungsverfahren ein. Das Amt für Umwelt (AfU) hat mit Schreiben vom 29. September 2022 in Aussicht gestellt, sich – aufgrund der Zuteilung des Landwirtschaftslandes entlang der Dünnern (Gewässerraum) an den Kanton und des dadurch neu zu bauenden Wegnetzes vor allem im Norden der Dünnern – mit 2,12 Mio. Franken (Genauigkeit +/- 25 %) bzw. maximal 3 Mio. Franken an den Restkosten der Landumlegung N1/Gäu zu beteiligen.

Mit Beschluss Nr. A 0116/2022 vom 21. März 2023 hat der Kantonsrat den Auftrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission «Güterregulierung im Rahmen des A1-Ausbaus» für erheblich erklärt. Die Regierung wurde beauftragt, beim Bund eine Finanzierung der Güterregulierung entlang der Autobahn im Rahmen des A1-Ausbaus einzufordern, wobei allfällige Restkosten der

Kanton weitgehend zu übernehmen habe. Der Finanzierungsplan der Landumlegung N1/Gäu sieht keine Restkosten zulasten der Grundeigentümerschaft vor. Der Finanzierungsplan wurde, integriert im Bericht Vorstudie, zur Orientierung zusammen mit den Gründungsakten aufgelegt.

An der Gründungsversammlung vom 12. September 2023 wurde die gemäss § 32 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12) erforderliche Mehrheit betreffend Gründung der Flurgenossenschaft zur Durchführung der Landumlegung N1/Gäu erreicht. Daraufhin hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2023/2049 vom 11. Dezember 2023 die amtliche Mitwirkung (Beratung, Gebührenfreiheit etc.) im Sinne von § 8 des Landwirtschaftsgesetzes für die Durchführung der Landumlegung N1/Gäu zugesichert.

Mit RRB Nr. 2024/2068 vom 17. Dezember 2024 wurde das ALW beauftragt, eine Vereinbarung für die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton betreffend die Landumlegung N1/Gäu mit dem Bund auszuarbeiten. In der Zwischenzeit wurde das AfU mit RRB Nr. 2025/2191 vom 23. Dezember 2025 ermächtigt, die Restkosten der bereits beschlossenen Landumlegung N1/Gäu zu Lasten des Verpflichtungskredites der Dünnern mit maximal 3 Mio. Franken (inkl. MwSt.) zu übernehmen. Am 22. Juni 2026 unterzeichnete der Amtschef des ALW gestützt auf die Ermächtigung gemäss RRB Nr. 2024/2068 vom 17. Dezember 2024 die konsolidierte Vereinbarung mit dem ASTRA und dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW). In der Vereinbarung ist gemäss den Vorgaben des RRB Nr. 2025/2191 vom 23. Dezember 2025 die Beteiligung des AfU an den Restkosten der Landumlegung N1/Gäu mit 2,12 Mio. Franken (Genauigkeit +/- 25 %) bzw. maximal 3 Mio. Franken aufgeführt. Sollten darüberhinausgehende Restkosten bei der Landumlegung N1/Gäu anfallen, so wären diese zulasten des Strukturverbesserungskredits zu übernehmen.

2. Vorzeitige Besitzeinweisung für 6-Spur-Ausbau

2.1 Auflage der Akten vorzeitige Besitzeinweisung

Gestützt auf Artikel 31 ff. des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (NSG; SR 725.11) und die BoVO wurden vom 31. März 2023 bis 1. Mai 2023 auf den Gemeindeverwaltungen Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oensingen und Oberbuchsiten die nachstehend aufgeführten Akten (mit Stand vom 20. Februar 2023) zur vorzeitigen Besitzeinweisung der Flächen «dauernder Landerwerb» im Bezugsgebiet der Landumlegung N1/Gäu öffentlich aufgelegt (Genehmigungsinhalt vorzeitige Besitzeinweisung der Flächen «dauernder Landerwerb» im Bezugsgebiet der Landumlegung N1/Gäu; zusätzlich als Orientierungsinhalt in der öffentlichen Auflage der temporäre Landerwerb; der dauernde Landerwerb ausserhalb Bezugsgebiet der Landumlegung N1/Gäu):

1. Übersichtsplan 1 vorzeitige Besitzeinweisung 6-Spurausbau N1 Los Mitte und Übersichtspläne 1.1 bis 1.10 vorzeitige Besitzeinweisung 6-Spurausbau N1 Los Ost im Bezugsgebiet Landumlegung N1/Gäu, Massstab 1:1'000
2. Grundeigentümer- und Parzellenverzeichnis vorzeitige Besitzeinweisung Los Mitte und Los Ost
3. Besitzstandstabellen vorzeitige Besitzeinweisung Los Mitte und Los Ost
4. Übersichtspläne Grundstücke vorzeitige Besitzeinweisung Los Mitte und Los Ost

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage dieser Akten fand auch die öffentliche Auflage der Akten zur Gründung der Flurgenossenschaft N1/Gäu statt. Während der öffentlichen Auflagen fand am 12. April 2023 in der Mehrzweckhalle in Kestenholz eine Orientierung statt. Zudem wurde am 14. April 2023 in den Gemeinden Neuendorf und Oberbuchsiten und am 27. April 2023 in den Gemeinden Niederbuchsiten und Oensingen mündlich Auskunft erteilt.

Weiter wurde die öffentliche Auflage den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vor dem Auflagebeginn durch eingeschriebenen Brief Mitte März 2023 bekannt gegeben. Mit gleicher Post erhielten die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zudem ihre persönlichen Unterlagen. Danach erfolgte die Publikation im Anzeiger Thal Gäu Olten (Ausgabe Nr. 13 vom 30. März 2023) und im Amtsblatt des Kantons Solothurn (Ausgabe Nr. 13 vom 31. März 2023).

2.2 Einspracheverfahren

Fristgerecht wurden beim Volkswirtschaftsdepartement vier Einsprachen betreffend die Akten zur vorzeitigen Besitzeinweisung eingereicht, wovon drei den – nur zur Orientierung dargestellten – temporären Landerwerb betrafen. Betreffend die zeitgleich aufgelegten Gründungsakten der Flurgenossenschaft Landumlegung N1/Gäu gingen 18 Einsprachen mit dem Begehren um Entlassung aus dem Beizugsgebiet ein. Den Einsprechenden wurde im Rahmen von Einspracheverhandlungen am 5. und 6. Juni 2023 das rechtliche Gehör gewährt. Das Volkswirtschaftsdepartement prüfte die Einzelfälle und fällte danach die Entscheide, wonach neun der Einsprachen abgewiesen wurden, soweit darauf überhaupt eingetreten werden konnte, und neun Einsprachen wurden gutgeheissen und somit die betroffenen Parzellen aus dem Beizugsgebiet der Landumlegung entlassen. Bei den vier Einsprachen betreffend die zeitgleich aufgelegten Akten der vorzeitigen Besitzeinweisung 6-Spurausbau N1 im Beizugsgebiet der Landumlegung N1/Gäu gab es einen Rückzug, zwei Nichteintretensentscheide und eine Abweisung (vgl. RRB Nr. 2023/2049 vom 11. Dezember 2023). Gegen die Einspracheentscheide des Volkswirtschaftsdepartements ging eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein. Da der Kostenvorschuss nicht geleistet wurde, ist das Verwaltungsgericht mit Urteil VWBES.2023.273 auf die Beschwerde nicht eingetreten.

3. Erwägungen

3.1 Rechtsverfahren

Die Einspracheverfahren gegen die öffentlich aufgelegten Akten der vorzeitigen Besitzeinweisung sind abgeschlossen und es ist kein Beschwerdeverfahren mehr hängig.

3.2 Auflageakten vorzeitige Besitzeinweisung

Die vorzeitige Besitzeinweisung der Flächen «dauernder Landerwerb» im Beizugsgebiet der Landumlegung N1/Gäu bildete den Genehmigungsinhalt in der öffentlichen Auflage. Die Auflageakten können in der aufgelegten Form der Regierung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Mit der vorzeitigen Besitzeinweisung wird der dauernde Landerwerb geregelt, also der für den 6-Spurausbau benötigte Landstreifen auf beiden Seiten entlang der Autobahn. Nicht Bestandteil der vorzeitigen Besitzeinweisung ist hingegen der temporäre Landerwerb. Beim temporären Landerwerb handelt es sich um vorübergehend beanspruchtes Land für Installationsplätze und dergleichen. Der temporäre Landerwerb wurde in den Auflageakten zur Orientierung mit dargestellt. Dies mit dem Hinweis, dass der temporäre Landerwerb innerhalb des Beizugsgebietes der Landumlegung N1/Gäu via Vereinbarung geregelt wird.

Die aufgelegten, zu genehmigenden Akten weisen den Stand vom 20. Februar 2023 auf. In der Zwischenzeit hat das ASTRA im Beizugsgebiet einige Vereinbarungen betreffend Landerwerb, namentlich aufgrund der Lärmschutzwandverlängerung in Oensing, abgeschlossen. Diese Vereinbarungen behalten – durch den nachstehenden Beschluss und der Genehmigung der im Jahr 2023 aufgelegten Akten – weiterhin ihre Gültigkeit.

3.3 Vereinbarung mit dem Bund

Im Jahr 2022 hat das ASTRA seine Kostenbeteiligung an der Landumlegung N1/Gäu bekanntgegeben. Weiter hat das ASTRA angeregt, die Aufgaben und Zuständigkeiten in einer Vereinbarung zu regeln. Nachdem die Flurgenossenschaft zur Durchführung der Landumlegung N1/Gäu erfolgreich gegründet werden konnte und die amtliche Mitwirkung daran zugesichert wurde, wurde eine solche Vereinbarung gemeinsam mit dem ASTRA und dem BLW ausgearbeitet. Gemäss RRB Nr. 2024/2068 vom 17. Dezember 2024 gilt die am 22. Juni 2026 unterzeichnete Vereinbarung mit dem integrierten Finanzierungsplan als Grundlage für den vorliegenden Regierungsratsbeschluss betreffend die vorzeitige Besitzeinweisung des für den 6-Spur-Ausbau der A1 erforderlichen Landstreifens ans ASTRA.

Die Gesamtkosten von 11 Mio. Franken werden gemäss Finanzierungsplan in der Vereinbarung wie folgt aufgeteilt:

ASTRA Restkostenanteil (30 % von 11 Mio. Franken)	3,3 Mio. Franken
BLW Strukturverbesserungsbeitrag (28% von 7,7 Mio. Franken)	2,156 Mio. Franken
ALW Strukturverbesserungsbeitrag (38 % von 9 Mio. Franken)	3,42 Mio. Franken
AfU Restkostenanteil (2,12 bis max. 3 Mio. Franken)	2,124 Mio. Franken
Total	11 Mio. Franken

Allfällige über den Finanzierungsplan hinausgehende Restkosten der Landumlegung N1/Gäu gehen zulasten des ordentlichen Strukturverbesserungskredits.

4. Beschluss

Gestützt auf Artikel 31 ff. des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (NSG; SR 725.11), das Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 4.1 Die Auflageakten vorzeitige Besitzeinweisung mit Stand vom 20. Februar 2023 werden genehmigt und das Land (dauernder Landerwerb für den 6-Spurausbau) im Beizugsgebiet der Landumlegung N1/Gäu wird dem ASTRA vorzeitig zugewiesen. Für diese vorzeitige Mehrzuteilung zugunsten des ASTRA erfolgt später, im Rahmen der Neuzuteilung, eine entsprechende Minderzuteilung zulasten des Bundesamts für Bauten und Logistik (BBL).

- 4.2 Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt gemäss Finanzierungsplan der am 22. Juni 2026 durch den Amtschef des ALW unterzeichneten Vereinbarung mit dem Bund – ohne Restkosten zulasten der Grundeigentümerschaft. Allfällige über den Finanzierungsplan hinausgehende Restkosten der Landumlegung N1/Gäu gehen zulasten des ordentlichen Strukturverbesserungskredits.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft (3; Führungsunterstützung, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Bau- und Justizdepartement
 Amt für Geoinformation
 Amt für Raumplanung
 Amt für Umwelt (2; Abteilungen Wasser und Wasserbau)
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Hochbauamt
 Amt für Finanzen
 Amtschreiberei Thal-Gäu, Grundbuchamt
 Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn
 Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, Fellerstrasse 21, 3003 Bern
 Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Landmanagement und Infrastrukturen, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
 Bundesamt für Strassen ASTRA, Abteilung Strasseninfrastruktur, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen
 Einwohnergemeinde Kestenholz, Gemeindepräsidium, Neue Strasse 1, 4703 Kestenholz
 Einwohnergemeinde Neuendorf, Gemeindepräsidium, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf
 Einwohnergemeinde Niederbuchsiten, Gemeindepräsidium, Dorfstrasse 20, 4626 Niederbuchsiten
 Gemeinde Oberbuchsiten, Gemeindepräsidium, Buchsweg 2, 4625 Oberbuchsiten
 Einwohnergemeinde Oensingen, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen
 Flurgenossenschaft Landumlegung N1/Gäu, Präsident Arno Bürgi, Hundsackerstrasse 1, 4703 Kestenholz